

26.01.2023

Kleine Anfrage 1158

der Abgeordneten Dirk Wedel und Angela Freimuth FDP

Umsetzung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW

Mit dem am 09.03.2022 in Kraft getretenen Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW; GV. NRW. 2022 S. 258) hat das Land geregelt, unter welchen Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen Online-Casinospiele angeboten werden dürfen. Hierbei ist die Erteilung von bis zu fünf Konzessionen an unterschiedliche Anbieter vorgesehen. Eine Beschränkung auf staatliche Anbieter (Staatsmonopol) erfolgt nicht. Zusätzlich zu den bereits im Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthaltenen Vorgaben, die auch für Online-Casinospiele Geltung haben, wurden Regelungen getroffen, die sowohl den Spielerschutz als auch die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen umfassend berücksichtigen. Des Weiteren wurde das Verfahren der Erlaubniserteilung normiert und schließlich bestimmt, welche Abgaben und Steuern von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu leisten sein werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 OCG NRW gelten für die Vergabe der Konzessionen die Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 151 Satz 3 GWB i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 KonzVgV hat der Konzessionsgeber einen gewissen verfahrensrechtlichen Spielraum in der Ausgestaltung des Verfahrens der Vergabe von Konzessionen.

Nach § 16 Absatz 5 OCG NRW kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 17 Absatz 2 OCG NRW bestimmt, dass die Auswertung der auf dem Save-Server vorhandenen Daten aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung durch eine Behörde oder Einrichtung eines anderen Landes, insbesondere durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder erfolgen kann. Nach der Gesetzesbegründung ist es geplant, bei der Auswertung des Safe-Servers mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten (Drs. 17/16293, Seite 53). Sofern es nicht zum Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung komme, werde das Land Nordrhein-Westfalen eine eigene Lösung entwickeln (Drs. 17/16293, Seite 54).

Gemäß § 28 OCG NRW wird das örtlich zuständige Finanzamt für die Besteuerung von Online-Casinospielen durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bestimmt.

Weitere Verordnungsermächtigungen finden sich in § 14 Absatz 8, § 15 Absatz 6 sowie § 37 OCG NRW. Nach der Gesetzesbegründung ist der Erlass der Rechtsverordnungen nach § 37

Datum des Originals: 26.01.2023/Ausgegeben: 26.01.2023

OCG NRW nicht zwingend. Soweit keine Rechtsverordnungen erlassen werden, bleibe es bei den Vorschriften dieses Gesetzes (Drs. 17/16293, Seite 59).

Minister und Chef der Staatskanzlei Liminski führte in der 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2022 aus, im Bereich des Glücksspiels widmeten sich die Länder momentan mit aller Kraft der Umsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen (APr 18/61, Seite 19).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie soll das Verfahren zur Vergabe der Konzessionen ausgestaltet werden?
2. Wie ist der Stand der Vorbereitungen des Vergabeverfahrens?
3. Wann soll nach dem derzeitigen Stand der Planungen die Ausschreibung der Konzessionen bekannt gemacht werden?
4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung nach § 17 Absatz 2 OCG NRW zu erreichen?
5. Inwieweit beabsichtigen die jeweils zuständigen Ministerien nach den derzeitigen Planungen bis zur Bekanntmachung der Ausschreibung der Konzessionen von den o.a. Verordnungsermächtigungen Gebrauch zu machen?

Dirk Wedel
Angela Freimuth

22.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1158 vom 26. Januar 2023
der Abgeordneten Dirk Wedel und Angela Freimuth FDP
Drucksache 18/2709

Umsetzung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit dem am 09.03.2022 in Kraft getretenen Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW; GV. NRW. 2022 S. 258) hat das Land geregelt, unter welchen Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen Online-Casinospiele angeboten werden dürfen. Hierbei ist die Erteilung von bis zu fünf Konzessionen an unterschiedliche Anbieter vorgesehen. Eine Beschränkung auf staatliche Anbieter (Staatsmonopol) erfolgt nicht. Zusätzlich zu den bereits im Glücksspielstaatsvertrag 2021 enthaltenen Vorgaben, die auch für Online-Casinospiele Geltung haben, wurden Regelungen getroffen, die sowohl den Spielerschutz als auch die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen umfassend berücksichtigen. Des Weiteren wurde das Verfahren der Erlaubniserteilung normiert und schließlich bestimmt, welche Abgaben und Steuern von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zu leisten sein werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 OCG NRW gelten für die Vergabe der Konzessionen die Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 151 Satz 3 GWB i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 KonzVgV hat der Konzessionsgeber einen gewissen verfahrensrechtlichen Spielraum in der Ausgestaltung des Verfahrens der Vergabe von Konzessionen.

Nach § 16 Absatz 5 OCG NRW kann das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

§ 17 Absatz 2 OCG NRW bestimmt, dass die Auswertung der auf dem Save-Server vorhandenen Daten aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung durch eine Behörde oder Einrichtung eines anderen Landes, insbesondere durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder erfolgen kann. Nach der Gesetzesbegründung ist es geplant, bei der Auswertung des Safe-Servers mit anderen Glücksspielaufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten (Drs. 17/16293, Seite 53). Sofern es nicht zum Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung komme, werde das Land Nordrhein-Westfalen eine eigene Lösung entwickeln (Drs. 17/16293, Seite 54).

Datum des Originals: 22.02.2023/Ausgegeben: 28.02.2023

Gemäß § 28 OCG NRW wird das örtlich zuständige Finanzamt für die Besteuerung von Online-Casinospielen durch Rechtsverordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bestimmt.

Weitere Verordnungsermächtigungen finden sich in § 14 Absatz 8, § 15 Absatz 6 sowie § 37 OCG NRW. Nach der Gesetzesbegründung ist der Erlass der Rechtsverordnungen nach § 37 OCG NRW nicht zwingend. Soweit keine Rechtsverordnungen erlassen werden, bleibe es bei den Vorschriften dieses Gesetzes (Drs. 17/16293, Seite 59).

Minister und Chef der Staatskanzlei Liminski führte in der 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2022 aus, im Bereich des Glücksspiels widmeten sich die Länder momentan mit aller Kraft der Umsetzung der neuen rechtlichen Bestimmungen (APr 18/61, Seite 19).

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 1158 mit Schreiben vom 22. Februar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. *Wie soll das Verfahren zur Vergabe der Konzessionen ausgestaltet werden?*

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen ist in Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt (§§ 97 ff. GWB). Nach § 97 Absatz 1 des GWB werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben; dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit gewahrt. Gemäß § 97 Absatz 2 GWB sind die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren grundsätzlich gleich zu behandeln. Außerdem werden nach § 97 Absatz 3 GWB Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt. Weitere Anforderungen an die geplante europaweite Ausschreibung ergeben sich aus der Vergabeverordnung. Bei der Vergabe der Konzessionen wird das Ministerium des Innern die genannten vergaberechtlichen Vorgaben beachten.

2. *Wie ist der Stand der Vorbereitungen des Vergabeverfahrens?*

3. *Wann soll nach dem derzeitigen Stand der Planungen die Ausschreibung der Konzessionen bekannt gemacht werden?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die geplante europaweite öffentliche Ausschreibung kann erst nach Erlass der das Online-Casinospiel Gesetz Nordrhein-Westfalen (OCG NRW) konkretisierenden Rechtsverordnungen erfolgen. Das Ministerium des Innern ist bemüht, die dafür erforderlichen einzelnen Verfahrensschritte zügig abzarbeiten, um entsprechende Ausschreibungen noch im Jahr 2023 durchzuführen.

4. *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung nach § 17 Absatz 2 OCG NRW zu erreichen?*

Nach § 17 Absatz 1 des OCG NRW obliegt grundsätzlich der zuständigen Aufsichtsbehörde die Auswertung der Daten, die auf dem sogenannten Safe-Server vorhanden sind. Der in § 6i Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 geregelte Safe-Server ist ein technisches System, welches zutreffend sämtliche Daten, die für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlich sind, erfasst und digital nichtveränderlich ablegt.

Gemäß § 17 Absatz 2 OCG NRW kann die Auswertung dieser Daten aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung durch eine Behörde oder eine Einrichtung eines anderen Landes, insbesondere durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL), erfolgen.

Bereits im Februar 2021 hat das Ministerium des Innern Kontakt zum Land Sachsen-Anhalt aufgenommen, um die Frage einer Verwaltungsvereinbarung zu erörtern. Der Safe-Server war zu diesem Zeitpunkt noch nicht programmiert worden und eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Sachsen-Anhalt hätte mit dem Aufgabenübergang auf die GGL am 1. Januar 2023 seine Wirksamkeit verloren. Deshalb wurde von einer solchen Verwaltungsvereinbarung zu nächst abgesehen. Im Dezember 2021 hat der Vorstand der GGL bei den Ländern abgefragt, welches Land Interesse an einer diesbezüglichen Zusammenarbeit hätte. Diese Frage wurde seitens des Ministeriums des Innern bejaht. Das Ministerium des Innern hat in der Folgezeit den Kontakt mit der damals im Aufbau befindlichen GGL gesucht, um für Nordrhein-Westfalen den Anschluss an den Safe-Server zu ermöglichen.

Der Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung konnte gleichwohl bisher nicht vollzogen werden. Unter anderem hängt dies damit zusammen, dass die vollständige Programmierung des Safe-Servers von dem Dienstleister Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts (Dataport AöR) noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Inzwischen hat die GGL einen ersten Entwurf eines Verwaltungsabkommens vorgelegt. Dieser Entwurf muss zunächst im Länderkreis geprüft und gegebenenfalls zusammen mit der GGL überarbeitet werden. Geplant ist, dass spätestens mit Abschluss der Programmierung das Abkommen unterzeichnet werden kann.

5. *Inwieweit beabsichtigen die jeweils zuständigen Ministerien nach den derzeitigen Planungen bis zur Bekanntmachung der Ausschreibung der Konzessionen von den o. a. Verordnungsermächtigungen Gebrauch zu machen?*

Das OCG NRW regelt nur die rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Casinospiels. Durch Rechtsverordnungen des Ministeriums des Innern gemäß § 37 Absatz 2 OCG NRW sollen die zusätzlichen allgemeinen Anforderungen, die an die zu erlaubenden Online-Casinospiele insbesondere in technischer Hinsicht zu stellen sind, bestimmt werden. Um diese technischen Anforderungen zu definieren, sind verschiedene und teilweise sehr anspruchsvolle technische Fragen zu klären. Das dafür zuständige Ministerium des Innern ist zurzeit damit befasst, alle noch offenen Fragen zu klären und im Anschluss, darauf aufbauend, die Rechtsverordnungen in dem dafür vorgesehenen Verfahren nach Beteiligung der Verbände zu erlassen.

Als letzter Verfahrensschritt ist die Notifikation bei der Kommission der Europäischen Union durchzuführen, die erfahrungsgemäß einige Monate dauern kann.